

auf Vorschlag der Gemeindebehörde durch das Landratsamt (siehe § 11 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und § 12 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer).

Ist ein Beschauer nur zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestimmt (§ 9 Abs. 4), so wird dieser nach näherer Anordnung des Landratsamts für sein Amt unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in § 14 Abs. 1 durch einen Tierarzt oder einen anderen geeigneten Sachmann ausgebildet, hat die Kosten seiner Ausbildung selbst zu tragen, vor dem Bezirks-tierarzt sich einer Prüfung zu unterziehen und einen von diesem ausgestellten Befähigungsausweis, für welchen eine Gebühr von 3 M. zu entrichten ist, dem Landratsamt vorzulegen.

Ärzte und Tierärzte bedürfen einer besonderen Prüfung in der Trichinenschau nicht, sie können auf ihren Antrag im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für einen bestimmten Bezirk zu Trichinenschauern ohne weiteres bestellt und verpflichtet werden.

Die Trichinenschauer sind nur in demjenigen Bezirk zur Ausübung der Trichinenschau befugt, für welchen sie bestellt sind.

#### § 16.

An-  
meldung  
der Schlach-  
tungen.

Wer ein der Schlachtvieh- und Fleischschau unterliegendes Tier außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von dem in § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen der Notschlachtung, verpflichtet, hiervon in der Regel am Tage zuvor dem zuständigen Fleischbeschauer unter Angabe des Ortes und der Stunde Anzeige zu machen.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer und der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit den gesamten Vorrat zur Beschau zu unterstellen zur Feststellung, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsgefährliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

#### § 17.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Fällen der Notschlachtung, in der Regel Tags zuvor, wer ein Wildschwein zur menschlichen Nahrung verwenden oder verkaufen will, oder wer rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen ohne den in § 1 Satz 2 gedachten Nach-